



## **Vorlageverfahren nach Nr. 8 RO-TTTV des KTTV Altenburger Land vom 30. März 2020**

Mit der Vorlagefrage vom 30. März 2020 stellt der KTTV Altenburger Land sinngemäß folgende Fragen:

**1. Ist der Sportwart "zuständige Stelle" im Sinne von Ziffer 19.2 WO-DTTB, wenn er nach der geübten Vereinspraxis die Aufgaben einer Turnierleitung eines Pokalwettbewerbs inklusive der Wertung des Wettbewerbs bzw. die Meldung der berechtigten Teilnehmer für die nächste Pokalrunde für eine längere Zeit erledigt hat, für die Durchführung des Pokalwettbewerbs vor Ort einen Teil seiner Aufgaben zeitweise an eine dritte Person abgegeben hat, nach Beendigung des Pokalwettbewerbs dann aber Umstände auftreten, die sein Eingreifen als Sportwart erfordern?**

### Rechtsauffassung des Rechtsausschusses:

a.

Die Anfrage ist unzulässig.

Denn die genannte Norm Nr. A 19.2. WO-DTTB ist nicht streitentscheidend im Sinne von Nr. 8 Abs.1 RechtsO-TTTV. Denn es liegt kein „Streit“ vor, für den ein Rechtsorgan des TTTV zuständig wäre. Stattdessen haben wir es hier mit der objektiv-rechtlichen Prüfungs- und Kontrollpflicht des TTTV nach Nr. A 19.2. WO-DTTB zu tun. Diese ist nach dem Wortlaut der RechtsO-TTTV nicht erfasst. Die RechtsO-TTTV erfasst dagegen nur Verfahren individuellen Rechtsschutzes. Außerdem ergibt eine Zusammenschau der Zuständigkeit zur Vorlage – ausschließlich Rechtsorgane – und dem Erfordernis, dass die vorgelegten Vorschriften „streitentscheidend“ sein müssen, dass hier nur Verfahren gemeint sein können, in denen das Rechtsorgan auch originär zuständig ist.

Während diese Frage in der Ausgangsvorlage gerade offen war, die Vorlage damit zulässig war, hat sich nun geklärt, dass eine Zuständigkeit für das vorliegende Rechtsorgan nicht besteht. Bestenfalls könnte der Sportwart als „zuständige Stelle“ im Sinne von Nr. A 19.2. WO-DTTB zuständig sein, nicht aber das Rechtsorgan.

b.

Nach Nr. 31 Abs.3 der Satzung TTTV besteht in solchen Fällen die Möglichkeit, dass der Sportausschuss über diese Fragen in Gutachten entscheidet. Da die Zuständigkeit und die Form für die diese Gutachten initiiierenden Verfahrenshandlungen, wie z.B. Anträge, Hinweise oder Vorlagen, nicht näher bestimmt sind, steht es sowohl dem vorlegenden Rechtsorgan als



auch dem Sportwart oder jeder anderen Stelle frei, dem Sportausschuss des TTTV den Vorgang zur Kenntnis zu geben.

c.

Nach Nr. 31 Abs.3 Satz 5 der Satzung TTTV sind die Ergebnisse der Vorlage verbandsöffentlich bekanntzugeben. Um dem Sportausschuss des TTTV damit weder in dessen Zuständigkeit inhaltlich einzugreifen noch zeitlich vorzugreifen, verbietet sich eine Darstellung der inhaltlichen Auseinandersetzung mit der Vorlage.

Nach Auffassung des Rechtsausschusses bestehen jedoch keine grundsätzlichen Bedenken dagegen, dass der Sportwart „zuständige Stelle“ im Sinne von Nr. A 19.2. WO-TTTV auch dann sein kann, wenn er seine Aufgaben als Turnierleitung teilweise und vorübergehend an eine dritte Person überträgt, nach Erledigung von dessen Aufgaben, also wieder vollständig im Amt befindend, von Umständen Kenntnis erlangt, die sein Einschreiten erfordern.

**2. Ist eine zweite im Pokal gemeldete Mannschaft im Sinne von Abschnitt K Ziffer 5 Abs. 5 WO-DTTB noch „vorhanden“, wenn sie nach Versendung der offiziellen Ausschreibung und zwölf Tage vor dem angesetzten Pokaltermin abgemeldet wird?**

Rechtsauffassung des Rechtsausschusses:

Die Anfrage ist unzulässig. Es gilt das zur Vorlagefrage 1 Gesagte entsprechend.

Nach Auffassung des Rechtsausschusses des TTTV ist es nicht Sinn und Zweck von Regelungen zum Sperrvermerk, z.B. von Nr. K 5 Abs.5 WO-DTTB, auf Einsatzmöglichkeiten abzustellen, die erkennbar lediglich abstrakt, nicht aber konkret bestehen, da in solchen Situationen die Chancengleichheit des sportlichen Wettbewerbs, die ein Sperrvermerk sicherstellen soll, nicht gefährdet ist.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Die Auffassungen des Rechtsausschusses sind nach Nr. 8 Abs.3 Satz 1 RO-TTTV bindend. Eine erneute Vorlage nach Nr. 8 Abs.3 Satz 2 RO-TTTV ist nicht statthaft.

Auf die Möglichkeiten nach Nr. 31 Abs.3 der Satzung TTTV wird hingewiesen.